

Aktenzeichen: 4 AZR 986/77

LAG Frankfurt (Main) Urteil des BAG vom 12. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV Bau § 1;
Sozialtarifverträge für das Baugewerbe § 1
(Bau von Sportplätzen)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 986/77

3 Sa 275/76 Frankfurt (Main)

Verkündet am

12. Dezember 1979

Im Namen des Volkes!

Urteil

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 5. Juli 1977 - 3 Sa 275/76 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte unterhielt einen Betrieb zur Erstellung von Sportplätzen und anderen Sportanlagen. Seine Arbeitnehmer waren bei der Tiefbauberufsgenossenschaft versichert. Winterbauumlagen führte er an die Einzugsstelle Winterbauumlage Garten- und Landschaftsbau ab. Im Verlauf des vorliegenden Rechtsstreits hat der Beklagte seinen Betrieb wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten eingestellt.

Die Klägerin ist die tariflich vorgesehene Einzugsstelle der Sozialkassen für das Baugewerbe und nimmt den Beklagten nach den Sozialtarifverträgen des Baugewerbes für den Zeitraum von Januar 1974 bis Oktober 1974 einschließlich in Höhe von 22.212,64 DM in Anspruch. Sie ist der Auffassung, daß der Betrieb des Beklagten vom fachlichen Geltungsbereich der Bautarifverträge erfaßt worden sei. Zur Herstellung von Sportplätzen seien nämlich typische Tiefbauarbeiten erforderlich wie etwa Ausschachtungs-, Drainage-, Planierungs- und Bodenverfestigungsarbeiten.

Die Klägerin hat daher beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 22.212,64 DM zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, daß der Sportplatzbau dem Garten- und Landschaftsbau zuzurechnen sei. Dem Baugewerbe zuzurechnende Bauten wie etwa Stadien, Vereinsheime und dergl. habe er nicht erstellt, sondern lediglich Sportplätze und andere der Ausübung des Sports dienende Anlagen (Grünanlagen, Sprunggruben und ähnl.). Daß in diesem Zusammenhang auch andere Arbeiten anfallen wie etwa das Setzen von Torpfosten und Zaunpfosten in Betonsockeln, Plattenwege verlegen usw., stehe dem nicht entgegen.

Das Arbeitsgericht hat das von der Klägerin am 11. August 1975 erwirkte Versäumnisurteil gegen den Beklagten aufgehoben

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und die Klage abgewiesen. Den Streitwert hat es auf 22.212,64 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin das erstinstanzliche Urteil abgeändert und das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 11. August 1975 aufrechterhalten.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Klagabweisungsbegehren weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision - die zweimalige Revisionseinlegung innerhalb der Revisionsfrist ist unschädlich (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 519 b ZPO; BAG AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich) - ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Betrieb des Beklagten unter den fachlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 1. April 1971 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 16. Oktober 1972 und vom 8. April 1974 (BRTV-Bau) sowie des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversicherung im Baugewerbe vom 12. November 1960 i.d.F. vom 20. Oktober 1961 (VerfTV) fiel.

Der fachliche Geltungsbereich der allgemeinverbindlichen und damit ohne Rücksicht auf die Organisationszugehörigkeit der Parteien anwendbaren Bau- und Sozialtarifverträge erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 BRTV-Bau und dem gleichlautenden § 1 VerfTV auf

"Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägte Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen. Als bauliche Leistungen sind alle Arbeiten anzusehen, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen."

In dem diese Bestimmung ergänzenden Positivkatalog, in dem die Tarifvertragsparteien die Betriebe aufgeführt haben, die bei



[JLaw - Entsprechender Arbeit](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

der Bautarifverträge erfaßt werden, sind Betriebe, die sich mit der Erstellung von Sportplätzen beschäftigen, nicht ausdrücklich aufgeführt. Das bedeutet jedoch nicht, daß deshalb der Betrieb des Beklagten nicht in den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau fallen konnte. Denn die Aufzählung im Positivkatalog ist, wie aus dem Einleitungssatz in § 1 Ziff. 2 Abs. 2 BRTV-Bau folgt (.....insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art.....), nur beispielhaft. Aufgeführt im Positivkatalog sind jedoch Betriebe, die sich mit Rohrleitungstiefbauarbeiten, Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Holzpflasterarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, soweit es überwiegend für den eigenen Bedarf erfolgt) und Tief-, Erd- und Wasserbauarbeiten sowie Landeskulturbauarbeiten (Wildbach- und Lawinenverbauungen, Wegebau sowie Meliorations-, Landgewinnungs- und Deicharbeiten) beschäftigen, also Arbeiten, die - jedenfalls im bestimmten Umfange - auch beim Sportplatzbau anfallen.

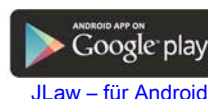
Diese in § 1 Abs. 2 BRTV-Bau bzw. § 1 VerfTV genannten Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht als erfüllt angesehen. Es ist aufgrund der Angebots- und Rechnungsunterlagen für die Sportanlagen R , D , H

und A sowie der vorgelegten Fotos von diesen Sportanlagen unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhanges zu der Auffassung gelangt, daß der Betrieb des Beklagten bauliche Leistungen i.S. des § 2 Abs. 1 VerfTV erbracht habe und deshalb vom fachlichen Geltungsbereich der Sozialtarifverträge erfaßt werde. Die für die Sportanlage notwendigen Ausschachtungen, Drainage-, Wasserleitungsgräben, Schottereinlagen unter Wegen, Zufahrten, Plätze, Fundamente, Wege und Kabelgräben seien mit baulichen Geräten durchgeführt worden. Die Sportanlage stelle ein aus Baustoffen hergestelltes Bauwerk dar. Die baulichen Arbeiten und nicht die bloßen gärtnerischen Arbeiten (Vorbereitung der Planung, die Einsaat des Rasens und seine Behandlung) gäben dem Sportanlagenbau Richtung, Zusammenhang und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Gepräge.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung zuzustimmen. Im Betrieb des Beklagten wurden "sonstige bauliche Leistungen" erbracht. Denn wie die Revision selbst einräumt, bedarf eine den Anforderungen eines Sportbetriebes gerechtwerdende Sportplatzrasenfläche einer sorgfältigen Untergrundbehandlung. Bei der Erstellung von Rasen und anderen Sportplatzflächen (z.B. Tennisplätze, Aschebahnen) sowie der Zugangswege (Plattenwege und dergl.) sind, und zwar teilweise unter Einsatz schweren Baugerätes, ähnliche oder doch vergleichbare Untergrundbearbeitungs- und Untergrundbefestigungsarbeiten wie im Straßenbau erforderlich. Auch fallen Arbeiten an wie das Verlegen von Begrenzungssteinen (Bordkanten), das Erstellen von Zäunen der verschiedensten Art, das Ziehen von Gräben zur Verlegung von Drainagen und Kabeln (z.B. für die Flutlichtanlage) und dergl. mehr. Diese "sonstigen baulichen Leistungen" dienen im tariflichen Sinne auch der Erstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von "Bauwerken". Denn unter "Bauwerken" im weiteren Sinne, d.h. unter Ausschluß von Gebäuden, sind irgendwie mit dem Erdboden verbunden oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichen Geräten hergestellte Anlagen zu verstehen (BAG AP Nr. 27 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Der Betrieb des Beklagten fiel daher unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau. Offensichtlich hatte auch der Beklagte selbst seinen Betrieb dem Tiefbau zugeordnet, da er seine Arbeitnehmer alle bei der Tiefbauberufsgenossenschaft versichert hatte. Für die tarifrechtliche Beurteilung ist dieser Gesichtspunkt zwar ohne Bedeutung; er stellt aber gleichwohl ein gewisses Indiz dafür dar, wie in einschlägigen Berufskreisen derartige Betriebe fachlich eingeordnet werden (BAG AP Nr. 15 und 27 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß der Sportplatzbau neben den aufgezeigten Merkmalen des Baugewerbes auch solche der Landschaftsgärtnerei aufweist, vor allem wenn der Tätigkeitsbeschreibung des Landschaftsgärtners in den von der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg herausgegebenen Blättern zur Berufskunde (Band 1 - VA 102 Gärtner) gefolgt wird (vgl. auch Molle,



- 6 -

Wörterbuch der Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen, 1975, S. 482; Streller, Wörterbuch der Berufe, 1953, S. 51 f.). Das führt vorliegend jedoch zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung, da sich mangels Tarifbindung des Beklagten an einen für den Garten- und Landschaftsbau abgeschlossenen Tarifvertrag das Problem der Tarifkonkurrenz nicht stellt (BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Der Beklagte, der seine Arbeitnehmer nicht bei der Berufsgenossenschaft für Gartenbau und Landwirtschaft, sondern bei der Tiefbau-berufsgenossenschaft versicherte, hat jedenfalls nicht vorgetragen, daß bei ihm eine Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband für Gartenbau und Landschaftsgärtnerei bestehe. Eine Tarifkonkurrenz mit einem Tarifvertrag für Gartenbau und Landschaftsgärtnerei kommt somit nicht in Betracht. Denn ebenso, wie die Mitgliedschaft zu einem Berufsverband allein nicht genügt, um die Tarifbindung zu begründen, genügt es auch umgekehrt nicht, wenn – vom allgemeinverbindlichen Tarifvertrag abgesehen – zwar die tariflichen Voraussetzungen gegeben sind, aber die Mitgliedschaft fehlt (§ 3 TVG; vgl. Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 2 Anm. 45; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, S. 645). Für den Beklagten kamen insofern nur die allgemeinverbindlichen Bautarifverträge in Betracht; nur diesen ist er unterworfen gewesen.

Die Revision war infolgedessen mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler
Schmidt Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)